



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Sonderzuweisung an das UK S-H

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach Auskunft des Vorstandes des UK S-H, der als geschäftsführendes Organ die Budgetverhandlungen eigenverantwortlich führt, wurde mit den Landesverbänden der Krankenkassen keine Vereinbarung geschlossen, nach der das UK S-H eine Sonderzuweisung erhält. Das UK S-H hat in 2003 mit den Krankenkassen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines mehrjährigen Finanzierungskonzeptes unter DRG-Bedingungen abgeschlossen. Die Vereinbarung ist geschlossen worden, um die Maximalversorgungsfunktion in Schleswig-Holstein durch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein dauerhaft sicherzustellen und der Bevölkerung eine Krankenversorgung auf dem Niveau der Maximalversorgung zu gewährleisten. Diese interne Vereinbarung zwischen UK S-H und Krankenkassen ist seitens der Landesregierung nicht zustimmungspflichtig.

1. Ist es richtig, dass die Landesregierung einer Rahmenvereinbarung zwischen dem UK S-H und den Landesverbänden der Krankenkassen zugestimmt hat, die eine Sonderzuweisung in Höhe von ca. 30 Mio. € für das Jahr 2004 beinhaltet?
2. Ist es richtig, dass diese Sonderzuweisung nicht dem Budget zugerechnet wird?
Wenn ja, warum?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Der Landesregierung ist keine Rahmenvereinbarung, die eine Sonderzuweisung beinhaltet, zur Zustimmung vorgelegt worden.
Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Ist es richtig, dass eine Sonderzahlung, die außerhalb des Budgets erfolgt, nicht in die Berechnung des Landesfallwertes zur Berechnung der DRG herangezogen wird?

Wenn ja, warum nicht?

4. Inwieweit verändert sich die Höhe des Landesfallwertes für die anderen Krankenhäuser in Schleswig-Holstein dadurch, dass die Sonderzahlungen nicht dem Budget zugerechnet wird?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Gemäß § 10 Krankenhausentgeltgesetz vereinbaren die Vertragsparteien auf Landesebene (Landeskrankenhausgesellschaft, Landesverbände der Krankenkassen, Verbände der Ersatzkassen, Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung) die landesweit geltenden Basisfallwerte. Sie haben bei der Vereinbarung die Vorgaben des Krankenhausentgeltgesetzes zu berücksichtigen.

Es ist nicht vorgesehen, dass die Landesregierung auf das Verfahren Einfluss nimmt.

5. Ist es richtig, dass die Landesregierung keine Stellungnahme zu der Rahmenvereinbarung zwischen dem UK S-H und den Landesverbänden der Krankenkassen abgegeben hat?

Wenn ja, warum nicht?

siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2

6. Hält es die Landesregierung für sachgerecht, die o. g. Sonderzahlung in die Berechnung der Landesfallwerte einzubeziehen?

siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4